



**Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH**  
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

## **Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG**

Im schriftlichen Verfahren vom

**04.08.2022**

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über den Antrag S20220007 „Klärung“ des Evangelischen Krankenhauses Niederrhein wie folgt entschieden:

### **Entscheidung S20220007 Klärung:**

Der Antrag wird nach § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG wegen Unzulässigkeit abgelehnt.

### **Begründung:**

Der vorliegende Antrag erfüllt nicht die Voraussetzung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 5 der Vereinbarung über die Bildung des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG. Beantragt wird eine Änderung bezüglich der Strukturmerkmale zu einem OPS Schlüssel, zu dem ein vergleichbarer Antrag im aktuellen Vorschlagsverfahren zur Weiterentwicklung des OPS für das Jahr 2023 beim BfArM eingereicht worden ist. Somit ist zur Klärung der Fragestellung die originäre Zuständigkeit durch das Vorschlagsverfahren für die ICD-10-GM und den OPS beim BfArM gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Siegburg, 01.09.2022

Dr. Franz Metzger  
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG